

Studer Anwälte und Notare AG

Modernisierung des Erbrechts



lic. iur. Pius Koller,
Rechtsanwalt und dipl. Ing. Agr. FH

Das derzeit in der Schweiz geltende Erbrecht stammt aus dem Jahr 1907 und ist somit über 100 Jahre alt. Seit seinem Inkrafttreten wurde das Erbrecht nur vereinzelt revidiert. Die Regelungen werden heute als zu starr und nicht mehr den aktuellen Lebensmodellen gerecht kritisiert. Der Bundesrat hat deshalb unlängst eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung gegeben, welche das Erbrecht flexibler machen soll.

I. Das geltende Recht

Das Erbrecht kennt grundsätzlich drei verschiedene Arten von Erben: Die gesetzlichen Erben, die pflichtteilsgeschützten Erben und die eingesetzten Erben. Gesetz-

liche Erben sind jene Personen, welche aufgrund von Gesetzesbestimmungen einen Erbanspruch haben, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Es handelt sich bei den gesetzlichen Erben um den überlebenden Ehegatten, die Kinder, die Eltern und die Grosseltern sowie deren jeweilige Nachkommen. Die Art. 457 bis 459 ZGB legen fest, welchem dieser Erben wieviel der Erbschaft zusteht. Bei einer gesetzlichen Erbfolge schliessen Kinder die Eltern sowie die Grosseltern des Erblassers von einer Erbschaft aus. Ein überlebender Ehegatte erbt neben Kindern und Eltern, schliesst aber die Grosseltern von einer Erbschaft aus.

In einem bestimmten Rahmen kann der Erblasser diese gesetzliche Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung abändern. Beachtet werden muss hierbei vor allem der sogenannte Pflichtteilsschutz einiger gesetzlicher Erben. Der Pflichtteil, welcher vom Gesetz in Art. 471 ZGB bestimmt wird, legt fest, welchen Teil des gesetzlichen Erbes dem Erben vom Erblasser nicht entzogen werden darf. Pflichtteilsgeschützt sind die Kinder und Eltern sowie der überlebende Ehegatte des Erblassers. Keinen Pflichtteilsschutz geniessen hingegen dessen Grosseltern und Geschwister. Es ergeben sich somit die folgenden Ansprüche der gesetzlichen und pflichtteilsgeschützten Erben:

	Gesetzlicher Erbteil in Bruchteilen der Erbschaft	Pflichtteil in Bruchteilen des gesetzlichen Erbteils
Kinder, wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist	1	3/4
Kinder, wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist	1/2	3/4
Überlebender Ehegatte, wenn Kinder des Erblassers vorhanden sind	1/2	1/2
Überlebender Ehegatte, wenn Eltern (aber keine Kinder) des Erblassers vorhanden sind	3/4	1/2
Eltern des Erblassers, wenn keine Kinder, aber ein überlebender Ehegatte vorhanden ist	1/4	1/2

Beschliesst der Erblasser, einen oder mehrere seiner gesetzlichen Erben durch letztwillige Verfügung auf den Pflichtteil zu setzen oder sind keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden, entsteht eine sogenannte freie Quote. Hierbei handelt es sich um einen Teil oder die Gesamtheit der Erbschaft, über welchen bzw. welche der Erblasser frei verfügen, also frei bestimmen kann, an welche Personen dieses Vermögen fallen soll. Personen, welche auf diese Weise vom Erblasser begünstigt werden, bilden die letzte Gruppe von Erben, nämlich die eingesetzten Erben.

Beispiel 1:

Der Erblasser hinterlässt einen überlebenden Ehegatten sowie eine Tochter. Er setzt beide auf den Pflichtteil. Der Erbteil des Ehegatten ist somit $\frac{1}{2}$ (gesetzlicher Erbteil) $\times \frac{1}{2}$ (Pflichtteil) = $\frac{1}{4}$ der gesamten Erbschaft. Die Tochter erhält aus der Erbschaft $\frac{1}{2}$ (gesetzlicher Erbteil) $\times \frac{3}{4}$ (Pflichtteil) = $\frac{3}{8}$. Der überlebende Ehegatte und die Tochter des Erblassers erhalten zusammen also $\frac{5}{8}$ der Erbschaft als Pflichtteile. Übrig bleiben $\frac{3}{8}$ der Erbschaft als freie Quote, über die der Erblasser nach Belieben verfügen kann.

II. Die wichtigsten Punkte der Revision

1. Grössere Verfügungsfreiheit des Erblassers

Die Revision des Erbrechts soll insbesondere dazu führen, dass dem Erblasser in der Frage, wem er sein Vermögen nach seinem Tod zukommen lassen will, grössere Freiheiten zugestanden werden. Die Verfügungsfreiheit des Erblassers wird insbesondere durch das Pflichtteilsrecht seiner Erben eingeschränkt. Das Pflichtteilsrecht der Erben beruht auf der Überlegung, dass zwischen bestimmten Familienmitgliedern eine natürliche Erbberechtigung besteht, da diese Personen sich in der Regel sehr nahe stehen. Dieser Grundsatz soll auch nach der neuen Gesetzgebung beibehalten werden, es sollen jedoch auch die seit Inkrafttreten des Erbrechts eingetretenen Änderungen in der allgemeinen Lebensgestaltung berücksichtigt werden.

a. Herabsetzung der Pflichtteile

Eine Vergrößerung der Verfügungsfreiheit des Erblassers kann in erster Linie dadurch erreicht werden, dass die Pflichtteile der gesetzlichen Erben verringert werden. Dadurch vergrößert sich die freie Quote und der Erblasser kann über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen. Der Gesetzesentwurf schlägt vor, dass Art. 471 ZGB in diesem Sinne geändert wird, ohne die natürliche Erbberechtigung naher Familienmitglieder auszuschalten. Der Pflichtteil der Kinder verringert sich demnach auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbanspruchs, derjenige des überlebenden Ehegatten auf $\frac{1}{4}$. Die Eltern des Erblassers verlieren den Pflichtteilsschutz gänzlich. Dies führt neu zu den folgenden gesetzlichen bzw. pflichtteilsgeschützten Ansprüchen der Erben:

b. Verlust des Pflichtteils im hängigen Scheidungsverfahren

Das geltende Recht sieht vor, dass zwischen den Ehegatten so lange ein gesetzlicher und pflichtteilsgeschützter Erbanspruch besteht, bis die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Verstirbt also ein Ehegatte, nachdem ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, hat dies keinen Einfluss auf den erbrechtlichen Anspruch des überlebenden Ehegatten. In den meisten Fällen wird es nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens jedoch nicht mehr im Interesse des Erblassers liegen, dass sein Noch-Ehegatte ihn beerbt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sieht das neue Recht vor, dass die Ehegatten die gegenseitigen Pflichtteilsansprüche verlieren, wenn ein Scheidungsverfahren mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet oder auf gemeinsames Begehren hin geführt wurde.

gesetzliche Erbfolge zum Zug und der überlebende Ehegatte hat einen Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft.

Beispiel 3:

Der Erblasser hinterlässt wiederum den Ehegatten sowie eine Tochter. Der Erblasser und dessen Ehegatte befinden sich in einem Verfahren um Scheidung auf gemeinsames Begehren. Entzieht der Erblasser seinen Erben nun alles bis auf ihren Pflichtteil, erhält der Ehegatte $\frac{1}{2}$ (gesetzlicher Erbteil) \times 0 (Pflichtteil) = 0. Die Tochter erhält aus der Erbschaft $\frac{1}{2}$ (gesetzlicher Erbteil) \times $\frac{1}{2}$ (Pflichtteil) = $\frac{1}{4}$. Die freie Quote beträgt somit $\frac{3}{4}$ der Erbschaft.

2. Unterhaltsvermächtnis

Seit dem Inkrafttreten des Erbrechts hat sich insbesondere das gelebte Familienbild geändert. Während 1907 eine Familie noch aus zwei verheirateten Ehegatten und deren gemeinsamen Kindern bestand, ist es heute keine Seltenheit mehr, dass Partner auch in langjährigen Beziehungen und mit gemeinsamen Kindern keine Ehe eingehen. Ebenso kann es sein, dass Ehegatten oder in einer Beziehung lebende Paare mit nichtgemeinsamen Kindern (Stiefkindern) eine Lebensgemeinschaft bilden. Diesem veränderten Familienbild trägt das geltende Recht keine Rechnung. Faktischen Lebenspartnern, welche nicht verheiratet sind, sowie (nicht adoptierten) Stiefkindern kommt keine gesetzliche Erbberechtigung zu. Dies soll auch nach dem neuen Recht nicht geändert werden. Ein gesetzliches oder gar pflichtteilsgeschütztes Erbrecht der faktischen Lebenspartner sowie von Stiefkindern ist nicht vorgesehen. Die Revision schafft jedoch dem Erblasser durch die soeben erläuterten Änderungen im Pflichtteilsrecht grössere Möglichkeiten, diese Personen letztwillig zu begünstigen. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Gericht in Härtefällen korrigierend eingreifen kann, indem es dem faktischen Lebenspartner oder den Stiefkindern unter bestimmten Umständen ein sogenanntes Unterhaltsvermächtnis zusprechen kann.

	Gesetzlicher Erbteil in Bruchteilen der Erbschaft	Pflichtteil in Bruchteilen des gesetzlichen Erbteils
Kinder, wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist	1	$\frac{1}{2}$
Kinder, wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Überlebender Ehegatte, wenn Kinder des Erblassers vorhanden sind	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Überlebender Ehegatte, wenn Eltern (aber keine Kinder) des Erblassers vorhanden sind	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Eltern des Erblassers, wenn keine Kinder, aber ein überlebender Ehegatte vorhanden ist	$\frac{1}{4}$	–

Beispiel 2:

Wie in Beispiel 1 hinterlässt der Erblasser den überlebenden Ehegatten sowie eine Tochter, welche auf den Pflichtteil gesetzt werden. Nach dem neuen Recht ergeben sich somit die folgenden Erbteile: der Ehegatte erhält $\frac{1}{2}$ (gesetzlicher Erbteil) \times $\frac{1}{4}$ (Pflichtteil) = $\frac{1}{8}$ der Erbschaft. Die Tochter erhält von der Erbschaft $\frac{1}{2}$ (gesetzlicher Erbteil) \times $\frac{1}{2}$ (Pflichtteil) = $\frac{1}{4}$. Somit ergibt sich eine freie Quote von $\frac{5}{8}$ – $\frac{1}{8}$ (Erbteil Ehegatte) – $\frac{2}{8}$ (Erbteil Tochter) = $\frac{5}{8}$. Die freie Quote hat sich somit vom alten zum neuen Recht von $\frac{3}{8}$ auf $\frac{5}{8}$ erhöht.

Wohlgemerkt soll lediglich der Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten entfallen. Der gesetzliche Erbanspruch bleibt weiterhin bestehen. Entspricht es also nicht dem Willen des Erblassers, dass der überlebende Ehegatte ihn beerbt, muss der Erblasser dies in einer entsprechenden letztwilligen Verfügung festhalten. Über den so frei gewordenen Teil des Vermögens kann der Erblasser wiederum frei verfügen und ihn seinen Kindern, Eltern oder einem beliebigen Dritten zuweisen. Hält der Erblasser seinen entsprechenden Willen nicht in einer letztwilligen Verfügung fest, kommt die

Voraussetzung hierfür ist, dass der überlebende Partner mindestens drei Jahre mit dem Erblasser eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und im Interesse des Erblassers erhebliche Leistungen erbracht hat. Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, in denen der Lebenspartner die eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung gemeinsamer Kinder oder Kinder des Lebenspartners eingeschränkt hat. Ein Unterhaltsvermächtnis zugunsten eines Stiefkinds kann zugesprochen werden, wenn das Kind während der Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt mit dem Erblasser gelebt hat und von diesem finanzielle Unterstützung erhalten hat, welche ohne den Tod des Erblassers fortgeführt worden wäre.

Diese Neuerungen sind als Kann-Bestimmung formuliert. Es besteht somit bei Erfüllung der vorgenannten Kriterien kein unbedingter Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis. Vielmehr kann das Gericht im Einzelfall die gelebte Beziehung der betreffenden Personen würdigen und aufgrund dieser entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsvermächtnis zugesprochen wird. Mit dieser Regelung soll das tatsächlich gelebte Näheverhältnis des Erblassers zu Dritten, nicht von Gesetzes wegen erbberechtigten Personen, berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu verheirateten Personen und leiblichen oder adoptierten Kindern des Erblassers wird hier jedoch ein besonderes Näheverhältnis nicht vermutet, sondern an das Vorliegen bestimmter Bedingungen geknüpft.

3. Audiovisuelles Nottestament (Handy-Testament)

Als Regelfall sieht das Gesetz vor, dass der Erblasser vor seinem Ableben seinen Willen eigenhändig in einem Testament niederschreibt oder durch notarielle Urkunde beglaubigen lässt. Erstellt der Erblasser vor seinem Tod keine letztwillige Verfügung, geht das Gesetz davon aus, dass es der Wille des Erblassers war, sein Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge zu verteilen. Bereits nach geltendem Recht kennt das Gesetz jedoch das sogenannte Nottestament. Gemäss Art. 506 ZGB kann ein Erblasser, welcher aufgrund ausserordent-

licher Umstände (wie beispielsweise einer nahen Todesgefahr) nicht in der Lage ist, sich einer der üblichen Verfügungsformen zu bedienen, seinen Willen mündlich vor zwei Zeugen erklären. Diese Zeugen sind sodann gehalten, den Willen des Erblassers beurkunden zu lassen, damit das Nottestament Gültigkeit erlangt. Ein solches Nottestament verliert jedoch seine Gültigkeit 14 Tage nachdem es dem Erblasser möglich gewesen wäre, eine ordentliche letztwillige Verfügung zu erstellen.

Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, soll neben dem mündlichen Nottestament auch die Möglichkeit eines audiovisuellen Nottestaments eingeführt werden. In Notsituationen kann es unter Umständen nicht möglich sein, zwei Zeugen für die Erstellung eines mündlichen Nottestaments zu beschaffen. Jedoch tragen in der heutigen Zeit die meisten Personen Smartphones oder andere Geräte bei sich, mit welchen der letzte Wille audiovisuell festgehalten werden kann. Gelangt der Erblasser somit beispielsweise in eine nahe Todesgefahr, soll es neu möglich sein, dass dieser seinen letzten Willen audiovisuell mittels Smartphone aufzeichnet. Der Erblasser muss selber auf der Aufnahme erscheinen und seinen Namen angeben. Darüber hinaus muss er die ausserordentlichen Umstände erläutern, aufgrund welcher er das Nottestament erstellt und nach Möglichkeit das Datum nennen. Ein so erstelltes Nottestament erlaubt in hinreichender Weise die Identifizierung des Erblassers, weshalb Zeugen, welche dessen Identität bestätigen, nicht erforderlich sind. Zu beachten ist jedoch, dass auch ein audiovisuelles Nottestament 14 Tage, nachdem der Erblasser die Möglichkeit zur Erstellung einer ordentlichen letztwilligen Verfügung wiedererlangt hat, seine Gültigkeit verliert.

III. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der neuen Regelungen

Wann und ob diese neuen Regelungen in Kraft treten werden, kann gegenwärtig noch nicht gesagt werden, da es sich bisher lediglich um einen Gesetzesentwurf handelt, welcher sich noch in einem frühen Verfahrensstadium befindet.

Massgeblich für die Frage, welche Bestimmungen auf einen Nachlass angewendet werden, ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Zur Anwendung gelangen jeweils jene Bestimmungen, welche im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Kraft sind. Verstirbt ein Erblasser also vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, beurteilt sich sein Nachlass nach dem heute geltenden Recht. Verstirbt ein Erblasser erst nach Inkrafttreten der neuen Regelungen, kommen diese zur Anwendung.

Dies ist auch der Fall, wenn der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Erstellt der Erblasser also unter dem heutigen Recht eine letztwillige Verfügung, verstirbt er jedoch erst nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen, sind sein Nachlass sowie die hinterlassene Verfügung nach dem neuen Recht zu beurteilen. Enthält eine solche letztwillige Verfügung jedoch Hinweise, dass der Erblasser unter dem neuen Recht anders verfügt hätte, kann dies im Sinne einer Auslegung des Erblasserwillens berücksichtigt werden. Ebenfalls ist es möglich, durch genaue Formulierungen sicherzustellen, dass dem Willen des Erblassers auch bei veränderter Rechtslage optimal entsprochen wird.

Für Fragen oder weitere Auskünfte zum Erbrecht steht Ihnen die Studer Anwälte und Notare AG gerne zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77

4313 Möhlin

Tel.: 061 855 70 70

Fax: 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com